

Kongress Mailand 2016
Verabschiedete Resolution
20. September 2016

Resolution

Voraussetzungen für den Schutz von Designs

Hintergrund:

- 1) Diese Resolution betrifft Definition und Voraussetzungen des Schutzes von Designs, unter besonderer Berücksichtigung der Funktionalität. Der Designschutz eines Teils (dh. von Teilen eines Erzeugnisses) wird nicht von dieser Resolution erfasst.
- 2) Gemäß Artikel 5 der Pariser Verbandsübereinkunft sollen industrielle Designs in allen Mitgliedsstaaten der Übereinkunft geschützt werden. Art. 25 TRIPS verpflichtet die Mitglieder, den Schutz unabhängig geschaffener gewerblicher Muster und Modelle vorzusehen, die neu sind oder Eigenart haben.
- 3) Die Reichweite des Designschutzes und auch der Einfluss der Funktionalität für die Verfügbarkeit des Schutzes sind gegenwärtig wichtige Themen, bei denen erhebliche Unsicherheit besteht. Harmonisierung in diesen Bereichen ist daher wünschenswert.
- 4) Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Terminologie in den einzelnen Ländern bezieht sich diese Resolution auf ein eingetragenes oder patentiertes gewerbliches – geprüftes oder ungeprüftes - Schutzrecht, welches speziell die äußere Erscheinungsform oder Verzierung eines Gegenstands oder Erzeugnisses schützt.
- 5) Diese Resolution bezieht sich nicht darauf, ob Schutz für einzelne sichtbare Teile des gesamten Erzeugnisses über unabhängige Designregistrierungen erlangt werden kann.
- 6) Für die Zwecke dieser Resolution beziehen sich die Begriffe **funktional** und **Funktion** auf technische Funktionalität, nicht auf „ästhetische Funktionalität“, die ihren Ursprung im Markenrecht einiger Rechtsordnungen hat.
- 7) 43 Länderberichte mit detaillierten Informationen und Analysen wurden von den nationalen und regionalen Gruppen sowie unabhängigen Mitgliedern der AIPPI zur nationalen und regionalen Rechtslage zu dieser Resolution empfangen.

Diese Berichte wurden überprüft vom Generalsekretär der AIPPI und sind in einen Zusammenfassenden Bericht eingeflossen (siehe Links unten).

- 8) Auf dem Weltkongress der AIPPI in Mailand im September 2016 wurde der Gegenstand dieser Resolution weiter innerhalb des Study Committee und noch einmal in der Vollversammlung diskutiert. Dies führte zur Annahme der gegenwärtigen Resolution durch das Executive Committee der AIPPI.

Die AIPPI beschließt:

- 1) Designschutz im Wege der Registrierung sollte verfügbar sein, um die sichtbare gesamte Erscheinungsform (einschließlich Verzierung) (**Erscheinungsform**) eines Gegenstands oder Erzeugnisses als Ganzes (**Erzeugnis**) zu schützen.
- 2) Der bevorzugte Begriff für das unter 1) genannte Recht ist „eingetragenes Design“ und wird nachfolgend zugrunde gelegt.
- 3) Mindestens Neuheit sollte Schutzvoraussetzung für ein eingetragenes Design sein.
- 4) Schutz als eingetragenes Design sollte nicht verfügbar sein für die Erscheinungsform eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch die funktionalen Eigenschaften oder funktionalen Merkmale des Erzeugnisses (**technische Funktion**) bedingt ist. Der Schutz als eingetragenes Design sollte für die Erscheinungsform eines Erzeugnisses verfügbar sein, auch wenn ein Teil der Erscheinungsform ausschließlich durch die technische Funktion des Erzeugnisses bedingt ist.
- 5) In die Entscheidung, ob die Erscheinungsform eines Erzeugnisses ausschließlich durch deren technische Funktion bedingt ist, sollte wenigstens einbezogen werden:
 - a) ob es keine alternative Erscheinungsform des Erzeugnisses gibt, die im Wesentlichen die gleiche technische Funktion erfüllt, und wahlweise
 - b) ob das Erfordernis, eine technische Funktion des Erzeugnisses zu erfüllen, der einzige relevante Faktor bei der Schaffung der Erscheinungsform des Erzeugnisses war.
- 6) Ein eingetragenes Design sollte die Erscheinungsform des Erzeugnisses schützen, aber nicht separat oder unabhängig davon irgendwelche einzelnen sichtbaren Bestandteile dieser Erscheinungsform.
- 7) Bei der Bestimmung des Schutzbereichs des eingetragenen Designs dürfen sichtbare Teile der Erscheinungsform des Erzeugnisses nicht unberücksichtigt bleiben, selbst wenn die Erscheinungsform eines solchen Teils ausschließlich durch die funktionalen Eigenschaften oder Merkmale eines solchen Teils bedingt ist. Aber solchen Teilen sollte geringeres Gewicht bei der Bestimmung beigemessen werden. Währenddessen sollten alle sichtbaren Aspekte dieses Teils, einschließlich Größe, Position und räumliches Verhältnis im Vergleich zur

Erscheinungsform des Erzeugnisses, auch wenn die funktionalen Eigenschaften oder Merkmale eines solchen Teils keinen Schutz genießen, bei der Bestimmung des Schutzbereichs des eingetragenen Designs berücksichtigt werden.

Links:

- Arbeitsrichtlinien
<http://aippi.org/wp-content/uploads/2015/12/2016-Study-Guidelines-Requirements-for-protection-of-designs.pdf>
- Zusammenfassender Bericht
http://aippi.org/wp-content/uploads/2016/08/2016_Summary_Report_Designs_FINAL_090816.pdf
- Berichte der Landesgruppen
<http://aippi.org/committee/requirements-for-protection-of-designs/>